

Satzung der Stadtkapelle Gengenbach

§ 1 - Name und Sitz

- 1.) Die im Jahre 1844 in Gengenbach gegründete Musikkapelle führt den Namen "**Stadtkapelle Gengenbach**".
- 2.) Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen "**Stadtkapelle Gengenbach e. V.**".
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Gengenbach.

§ 2- Zweck und Ziele der Kapelle

- 1.) Die Kapelle dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik.

Die Kapelle hat die Aufgabe, für die Stadt Gengenbach musikalisch tätig zu sein.

Außerdem kann die Kapelle nach eigenem Ermessen Termine und Veranstaltungen für Vereine, Vereinigungen und Privatpersonen eingehen und durchführen.

- 2.) Zur Verwirklichung dieses Zwecks hat sie folgende Aufgaben durchzuführen:

- a) Abhalten regelmäßiger Proben.
- b) Auftritte bei Veranstaltungen und Konzerten verschiedenster Art
- c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Festen und Feiern.
- d) Anlernen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, damit diese nach erfolgreicher Ausbildung als aktive Musiker in der Stadtkapelle mitspielen.
- e) Errichten eines Jugendblasorchesters, bzw. Ensembles, in denen die Auszubildenden musizieren können.

- 3.) Jeder Musiker ist verpflichtet, die Kapelle so zu unterstützen, dass diese Ziele voll erreicht werden.

- 4.) Die Stadtkapelle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

- 5.) Die Stadtkapelle ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stadtkapelle dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtkapelle.

- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben oder Vergütungen, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 7.) Sämtliche Mitglieder, welche für die Stadtkapelle tätig sind, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften.

§3 – Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied der Kapelle kann jede natürliche Person und die Stadt Gengenbach als Körperschaft des öffentlichen Rechtes werden.

Bei noch nicht volljährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Zustimmung ist gegenüber dem Vorstand der Stadtkapelle schriftlich zu erteilen.

- 2.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Stadtkapelle.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- 2.) Der Austritt ist jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Er ist dem Vorstand der Stadtkapelle schriftlich zu erklären.
- 3.) Bei Austritt oder Ausschluss aus der Stadtkapelle bestehen keine Ansprüche insbesondere finanzieller Art gegenüber der Stadtkapelle.

§ 5 - Ausschluss von Mitgliedern

- 1.) Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Interessen der Stadtkapelle Gengenbach verstoßen oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit herabgesetzt haben, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.
- 2.) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 6 - Mitgliedsbeitrag

- 1.) Der Vorstand wird ermächtigt, für aktive und passive Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag festzusetzen.
- 2.) Für die zur Verfügungstellung von Instrumenten und zur Finanzierung von Versicherungen können Entgelte erhoben werden. Die Höhe der Entgelte setzt der Vorstand fest.
- 3.) Für die Ausbildung werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte setzt der Vorstand fest.
- 4.) Finanzielle Ansprüche eines Mitglieds an die Kapelle bestehen nicht.

§ 7 - Organe der Kapelle

- 1.) Der Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung

§ 8 - Leiter der Stadtkapelle (Dirigent)

Dem Leiter der Stadtkapelle (Dirigenten) obliegen folgende Aufgaben, die im Einvernehmen mit dem Vorstand zu treffen sind:

- 1.) Leitung und Aufbau der Stadtkapelle.
dazu gehören insbesondere:
 - a) die Abhaltung von Proben,
 - b) die Festlegung der Proben,
 - c) die Ausbildung der Musiker,
 - d) die Leitung der Kapelle bei Auftritten jeglicher Art,
 - e) die Notenbeschaffung,
- 2.) Leitung eines Jugendblasorchesters und von Schülerensembles bei genügender Anzahl von ausgebildeten und befähigten Musikern.

§ 9 – Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1.Vorsitzender,
 - b) 2.Vorsitzender,
 - b) Kassierer,
 - c) Schriftführer,
 - d) 2 Jugendleiter,
 - e) Notenwart,
 - f) maximal 3 Beisitzer,
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitglieder der Kapelle auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.
- 3) In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder der Kapelle ab 16 Jahren, wenn der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen hierzu seine Einwilligung erteilt hat.
- 4) Für das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassierers ist ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.
- 5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus der Kapelle.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Vorstandswahl gewählt.
- 7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 – Aufgaben

- 1.) Dem Vorstand obliegen u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes oder den Ausschluss eines Mitglieds gem. §§ 3 und 5 der Satzung,
 - b) Festlegung des jährlichen Konzert- und Terminplanes,
 - c) Unterstützung des Leiters der Kapelle in allen die Kapelle betreffenden Angelegenheiten,
 - d) Förderung der Jugendarbeit,
 - e) Förderung der Mitglieder,
 - f) Beschlussfassung über Angelegenheiten der Kapelle.
 - g) Beschlussfassung über den Finanzplan (Ausgaben und Anschaffungen der Stadtkapelle).
 - h) Näheres regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
- 2.) Der 1. Vorsitzende beruft Sitzungen ein und leitet diese.
- 3.) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 – Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

§ 12 – Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2.) Der Schriftführer verfasst über die Mitgliederversammlung ein Protokoll, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- 3.) Verlangt 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung, so muss der Vorstand diese Versammlung einberufen.
- 4.) Die Einberufung erfolgt durch zweimalige Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gengenbach.
- 5.) Zur Kassenprüfung werden zwei Mitglieder aus der Mitte der Kapelle als Prüfer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

§ 13 – Beschlussfähigkeit

- 1.) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 2.) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder ab 14 Jahre sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 14 – Satzungsänderungen

- 1.) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2.) Satzungsänderungen, die die Belange des musikalischen Leiters berühren, sind von der Zustimmung der Stadt abhängig, solange dieser durch die Stadt finanziert wird.

§ 15 – Instrumente, Noten, Bekleidungsstücke

- 1.) Die Stadtkapelle beschafft Instrumente, Noten und Bekleidungsstücke und stellt diese den Musikern zur Verfügung.
- 2.) Instrumente, Noten und Bekleidungsstücke, die den Mitgliedern der Stadtkapelle zur Verfügung gestellt werden, sind schonend zu behandeln, und jederzeit in einem einwandfreien Zustand zu halten.
- 3.) Die Instrumente, Noten und Bekleidungsstücke dürfen ausschließlich nur für Zwecke der Stadtkapelle verwendet werden. Privatbenutzung oder Benutzung in anderen Kapellen ist grundsätzlich nicht zulässig. Private Nutzung jeglicher Art muss mit dem Vorstand abgesprochen und genehmigt werden. Der Vorstand entscheidet im einzelnen Fall, ob eine Benutzung erlaubt wird.
- 4.) Für Beschädigungen sowie für Verluste der vereinseigenen Gegenstände haftet der einzelne Musiker persönlich bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.
- 5.) Die Überwachung obliegt dem Vorstand der Stadtkapelle.

§ 16 – Terminplanung

Grundsätzlich entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Leiter der Stadtkapelle über die Aufstellung des Konzert- und Terminplanes.

§ 17 - Allgemeine Pflichten

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen des Leiters der Kapelle Folge zu leisten. Dies gilt sowohl für die Proben als auch für die Konzerte. Für das Probenprogramm ist ausschließlich der Leiter der Stadtkapelle zuständig.
- 2.) Die Musiker sind zur Teilnahme an den Proben und Konzerten verpflichtet. Bei unaufschiebbarer Verhinderung ist dies dem Leiter, dem 1. und 2. Vorsitzenden der Stadtkapelle rechtzeitig mitzuteilen.

§ 18 – Ehrungen

Neben den Ehrungen des Blasmusikerverbandes können Mitglieder der Stadtkapelle aufgrund ihres Alters oder ihrer Verdienste auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Das Nähere regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 19 – Verbandsmitgliedschaft

Die Stadtkapelle kann sich als ordentliches Mitglied einem Verband anschließen, z.B. dem Blasmusikverband Kinzigtal e.V..

§ 20 – Datenschutz

Der Vorstand der Stadtkapelle Gengenbach führt die Geschäfte unter Berücksichtigung der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz.

§ 21 - Auflösung des Vereines

- 1.) Der Verein kann durch Abstimmung durch die Mitglieder aufgelöst werden. An dieser Abstimmung müssen 75% der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, von welchen 3/4 für die Auflösung des Vereines stimmen müssen.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gengenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie z.B. Weiterleitung an eine andere Musikkapelle, zu verwenden hat.

Gengenbach, 06.05.2022

Daniel Rösch, 1.Vorsitzender

Melanie Berger-Fakler, 2.Vorsitzende